

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Tontagebau „Im Feld Nord“ in der Gemarkung und Gemeinde Frontenhausen,
Landkreis Dingolfing-Landau**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Girnghuber GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Im Feld Nord“ soll auf einer Fläche von 8,6 ha Ton abgebaut werden. Der Abbau liegt südöstlich vom Markt Frontenhausen im Bogen der St 2111 und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv als Ackerflächen genutzt.

- Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde und Gemarkung Frontenhausen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

In unmittelbarer Nähe liegt der Tontagebau „Im Feld West“ der Firma Girnghuber GmbH. Daher sind die Flächen beider Vorhaben zu kumulieren. Im Ergebnis wird der Grenzwert von 10 ha überschritten, dies eröffnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiet. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes sind die Flächen nicht landwirtschaftlich nutzbar, werden aber nach der Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Durch entsprechende Schutzmaßnahmen können die anliegenden Wohnbebauungen vor Lärmimmissionen geschützt werden.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltschutzgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 14.12.2020

Regierung von Oberbayern

gez.

Michael Reinhart

Techn. Amtsrat